



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 14 zu den Weisungen über Buchführung und Geldver- kehr der Ausgleichskassen (WBG)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.103 d WBG

11.19

Vorwort zum Nachtrag Nr. 14, gültig ab 1. Januar 2020

An der Sitzung der Kommission Aufsicht und Organisation vom 17. Oktober 2019 wurde einer Präzisierung des Textes der Rz 812 zugestimmt. Der Text wird folgendermassen angepasst:

- 812 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem
1/20 Konto 910.5720 zu belasten, wenn die Beiträge ursprünglich zu Recht erhoben wurden und deren die Rückvergütung durch separaten Beschluss des Vorstandes bzw. der Verwaltungskommission nachträglich beschlossen wurde.
- 812.1 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem
1/20 Konto 910.6000 zu belasten, wenn die Beiträge bei Vorliegen aller Informationen im Erhebungszeitpunkt gar nie erhoben worden wären (elektronische Lohnmeldung, Schwellenwert überschritten, etc.).

Feststellungen aus den Revisionsberichten zur Abschlussrevision 2017, veraltete Wortbezeichnungen und ein «Doppel», welches die ZAS nicht mehr benötigt haben das BSV dazu bewogen, die Rz 911 anzupassen.

- 911 Die Jahresrechnung ist der ZAS bis zum 20. Februar elektronisch zu übermitteln. Gleichzeitig ist einerseits der ZAS ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung im Original zuzustellen (Darstellung gemäss Anhang 3). Andererseits ist eine Kopie für die Revisionsstelle, welche die Abschlussprüfung durchführt, aufzubewahren.
1/20

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

Die Regressservices waren in der Vergangenheit den Ausgleichskassen angeschlossen. Im Kanton Bern hat der Anschluss per 1.1.2019 gewechselt und der Regressservice ist neu bei der IV-Stelle Bern angeschlossen. Es wurde folgendes Konto neu eröffnet:

380.6490 übrige Verwaltungskostenvergütungen